

Magdeburg, 28.05.2026

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Neufassung
der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)**

Sehr geehrter Herr Fieckel,

auch im Namen meiner Landesvorsitzenden Katrin Hochheiser möchte ich mich nochmals herzlich bedanken für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der neuen SchifT-VO abgeben zu können, aber auch für den zwischenzeitlich hierzu schon erfolgten konstruktiven Austausch. Insofern berücksichtige ich in dieser Stellungnahme nicht nur den uns zugesendeten Verordnungsentwurf, sondern auch Ihr umfassendes Antwortschreiben vom 11.05. zu unserem Fragenkatalog sowie die im Rahmen unseres Gespräches vom 12.05. bereits besprochenen möglichen Kompromisslösungen.

Gestatten Sie mir dennoch zunächst einleitend ein paar ganz grundsätzliche Gedanken im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer neuen SchifT-VO:

- I. In der uns vorliegenden Begründung der Landesregierung zum Entwurf von Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 (Drs. 8/4670) ist auf Seite 44 unter der Überschrift „I-Vereinfachung der Genehmigungsverfahren“ u.a. folgendes festgehalten:

*„Durch die in § 16a getroffenen Regelungen **sollen die Genehmigungsverfahren für den Einsatz von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft vereinfacht werden.** In Abkehr vom System der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen durch das Landesschulamt sollen die Schulträger zukünftig selbst über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Lehrkräfteeinsatz entscheiden. Wenn der Schulträger nach Prüfung der gesetzlich zu erfüllenden Voraussetzungen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Lehrkraft die Voraussetzungen für einen Einsatz im Schuldienst erfüllt, bedarf es zukünftig nicht mehr der Bestätigung oder der Genehmigung zum*

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

Unterrichtseinsatz durch die Aufsichtsbehörde. Die von den Lehrkräften zu erfüllenden Voraussetzungen werden im Gesetz eindeutig benannt. Die Schulträger sollen die Qualifikation der Lehrkräfte zukünftig eigenverantwortlich prüfen. Hierdurch wird ein schnellerer und ein auf längere Sicht planbarer Einsatz mit entsprechenden Vertragsgestaltungen ermöglicht.“

In Ihrem Anschreiben vom 02.04. zum Verordnungsentwurf begründen Sie im Gegensatz dazu die vorgesehenen Veränderungen von Bearbeitungsfristen Ihres Hauses bzw. des Landesschulamtes (z.B. im Rahmen des Ersatzschul-Genehmigungsverfahrens) wie folgt:

*„Die Änderung der Antragsfristen und Zeitläufe ist **auf ein stetig zunehmenden Bearbeitungsaufwand der Schulbehörde** in den einzelnen Antragsverfahren zurückzuführen.“*

Gleichzeitig sollen jedoch verschiedene Fristen, die von den Ersatzschulträgern einzuhalten sind, erheblich verkürzt werden, wobei bei einem Fristversäumnis Sanktionen teilweise sogar noch schneller oder im verstärkten Maße verhängt werden könnten.

Es sollte das Ziel dieser Verordnung sein, bürokratische Vorgaben so abzubauen oder umzugestalten, dass die Schulverwaltung und die Träger der Ersatzschulen gleichermaßen entlastet werden. Würde die Verordnung entsprechend des vorliegenden Entwurfs in Kraft gesetzt werden, würde sich jedoch der bürokratische Aufwand für beide Parteien erheblich erhöhen. Hierauf werde ich bei den einzelnen vorgesehenen Neuregelungen noch an verschiedener Stelle eingehen.

- II. Bereits in den Gesetzgebungsverfahren zu den o.g. Schulgesetzänderungen hatte der VDP Sachsen-Anhalt nachdrücklich angemerkt, dass nach seiner Auffassung (zum Teil bestätigt durch Gutachten namhafter Verfassungsrechtler) **verschiedene Regelungen des Schulgesetzes** - auf denen letztlich auch diese Verordnung beruhen wird - **gegen Vorgaben unserer Landesverfassung verstoßen**, insbesondere gegen Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Verf. LSA. Dies betrifft u.a. die Regelungen zur sog. Wartefrist (keine Kompensation für mehrjährige Nichtzahlung der Finanzhilfe vorgesehen) und zum Sonderungsverbot (keine Kompensation für aufgrund des Sonderungsverbots nicht oder nur teilweise erhobener Schulgelder). Diese Auffassungen vertreten wir auch weiterhin.

Die häufig hierzu gehörte Argumentation, dass es z.B. zur Zulässigkeit der Wartefrist entsprechende Urteile des OVG Sachsen-Anhalt gäbe, verfängt nach unserer Auffassung deshalb nicht, weil das OVG bei seiner Begründung lediglich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 7 Abs. 4 GG eingegangen ist, es aber versäumt hat, sich mit dem **im Vergleich zum Grundgesetz**

weitergehenden Verfassungsrechten der Ersatzschulen nach Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung näher auseinanderzusetzen. Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt selbst hat bislang noch keine Entscheidung zur Auslegung von Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 unserer Landesverfassung vorgenommen, eine entsprechende grundsätzliche Klärung würde der VDP Sachsen-Anhalt unterstützen.

Dies vorausgeschickt komme ich nun zu unserer Bewertung der konkreten Vorgaben, die Bestandteil des Entwurfs der neuen SchifT-VO sind.

A – Genehmigungsvoraussetzungen

1. § 1 Abs. 3:

Ich bedanke mich für Ihre Klarstellung in Ihrem Schreiben vom 11.05., dass das Sonderungsverbot die Ersatzschulträger nicht zu einem generellen Erlass des Schulgeldes verpflichtet, sondern eine sozialverträgliche Ausgestaltung der jeweiligen Schulgeldordnung fordert, die Ermäßigungs- und Unterstützungsregelungen umfassen sollte.

Hinweisen möchte ich bei dieser Gelegenheit auf den regelmäßigen Ablauf von Aufnahmegesprächen an unseren Ersatzschulen. Dabei geht es in aller Regel um die pädagogische Ausrichtung der jeweiligen Schule und um ein Kennenlernen des Kindes, nicht aber um die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Eltern. Das von Ihnen thematisierte „Mischfinanzierungssystem“ wäre hiernach von den Schulträgern gar nicht planbar. Es würde voraussetzen, dass freie Schulen zwingend Schüler aus Elternhäusern mit sehr hohen Einkünften aufnehmen müssten, um niedrigere Schulgelder von Schülern aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern kompensieren zu können. Dies erscheint insbesondere in eher ländlich geprägten Regionen als unrealistisch und würde zudem bedingen, dass sich die Schulträger schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit den jeweiligen Einkommensverhältnissen ihrer potentiellen Schülerelternschaften auseinandersetzen müssten.

Der VDP Sachsen-Anhalt vertritt deshalb weiterhin die Auffassung, dass die Schulträger ein angemessenes monatliches Schulgeld in einer festen Höhe erheben können, dessen Unterschreitung aufgrund des Sonderungsverbot durch das Land zu kompensieren wäre. Eine Schaffung von etwaigen „Fehlanreizen“, wie von Ihnen ausgeführt, kann ich bei einem solchen Modell, durch dass das Sonderungsverbot tatsächlich verfassungskonform i.S.v. Art. 28 Abs. 1 und 2 Verf LSA umgesetzt werden würde, nicht erkennen.

B – Genehmigungsverfahren, Formen und Fristen zur Einreichung

1. § 2 Abs. 1

Wie schon in meiner Vorbemerkung zu I. aufgeführt, beurteilt der VDP Sachsen-Anhalt die hier vorgesehene Verlängerung der Bearbeitungsfrist von Anträgen auf Genehmigung von Ersatzschulen um gleich vier Monate kritisch. Die von Ihnen in Ihrer Antwort vom 11.05. hierfür benannte Begründung, dass viele der eingereichten Anträge (durchschnittlich gerade einmal vier bis zehn pro Jahr!) selbst bei erfahrenen Schulträgern Defizite hinsichtlich der Qualität und Vollständigkeit aufweisen würden, lässt für uns eher den Schluss zu, **dass die Anforderungen an die zu erfüllenden Genehmiguvoraussetzungen** (z.B. bei der Erstellung eines besonderen pädagogischen Konzepts für eine Grundschule) **in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind**. Wir bieten deshalb an, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, die das Erteilen einer verfassungskonformen Entbürokratisierung zur Entlastung der Verwaltung und der potentiellen Schulträger im Genehmigungsverfahren zum Ziel hat.

Wir halten die bisherige Frist zur Beantragung einer neuen Ersatzschule (Einbringung des Antrages bis spätestens 01.01. für das anschließende Schuljahr im allgemeinbildenden Bereich) weiterhin für sachgerecht, schlagen aber im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung in **Abs. 2** eine vermittelnde Lösung vor. Hierzu würde aber auch eine **einheitliche Frist für berufsbildende Schulen** gehören und zwar unabhängig davon, ob diese ihren Schulbetrieb zum 01.08. oder zu einem anderen Zeitpunkt aufnehmen wollen.

2. § 2 Abs. 2:

Die hier in **Satz 3** vorgesehene Verkürzung der Frist für Antragsteller, Nachforderungen der Schulverwaltung binnen vier Wochen (bisher: binnen sechs Wochen) abarbeiten zu müssen, lehnt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich ab, zumal die Antragsteller oftmals bei der Erfüllung von bestimmten Anforderungen (z.B. Vorlage von Kreditzusagen, Unterlagen von Bau- und Gesundheitsbehörden, Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen) von der Zuarbeit anderer Behörden oder Institutionen abhängig sind, deren Bearbeitungszeit sie nicht beeinflussen können.

Als hoch problematisch sieht der VDP Sachsen-Anhalt auch die in **Satz 5** vorgesehene zwingende Rechtsfolge an, wonach nach Ablauf der Frist von Satz 3 der Antrag auf Ersatzschulgenehmigung sofort abzulehnen ist. Hierin sehen wir eine eindeutige **Verschärfung der bisherigen Genehmigungsregelungen**, die der Schulverwaltung einen größeren Ermessensspielraum bei den Ersatzschulgenehmigungsverfahren einräumte.

Der schon zu § 2 Abs. 1 angedeutete Kompromissvorschlag seitens des VDP Sachsen-Anhalt könnte deshalb so aussehen:

Es bleibt bei der im Entwurf vorgesehenen neuen Frist zur Einreichung eines Antrages auf Genehmigung **einheitlich für alle allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen von 11 Monaten vor Beginn des Schuljahres**, in dem die neue Ersatzschule ihren Betrieb aufnehmen will (betrifft § 2 Abs. 1). Dafür werden die Antragsteller bereits regelmäßig **binnen vier Monaten** (statt in fünf) über den Stand des Genehmigungsverfahrens informiert (s. § 2 Abs. 2 S. 2) und die Antragsteller erhalten dann eine Frist **von zwei Monaten** (statt von lediglich 4 Wochen), um notwendige Ergänzungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 2 S. 3). **Satz 5 sollte hingegen gestrichen werden, um das Ermessen der Schulverwaltung nicht zu beschneiden.**

In dieser Gesamtlösung sähe der VDP Sachsen-Anhalt einen sachgerechten und tragbaren Kompromiss.

3. § 2 Abs. 4 Nr. 6 + Nr. 7

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass im Zuge von Ersatzschul-Genehmigungsverfahren keine über die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 und 5 GG hinausgehenden Forderungen von den Schulbehörden erhoben werden dürfen.

Aus diesem Grund lehnt der VDP Sachsen-Anhalt die in Nr. 6 und 7 normierten Anforderungen als **unzulässige Eingriffe in die Privatschulfreiheit** ab. Hierfür ist im Schulgesetz auch **keine Ermächtigungsgrundlage** erkennbar.

Etwas anderes käme aus unserer Sicht lediglich in Betracht, falls in Ausnahmefällen die sog. Pädagogischen Unterrichtshilfen eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden sollen.

4. § 2 Abs. 5 Nr. 2 e.)

Wie Sie bereits in Ihrer Antwort vom 11.05. zu dieser geplanten Neuregelung selbst ausgeführt haben, sollte im Falle von Lehrkräften, die keine deutschen Muttersprachler sind, stets eine einzelfallbezogene Betrachtung erfolgen, wobei insbesondere bei **Schulen mit besonderen sprachlichen Schwerpunkten** auch abweichende Anforderungsprofile an Lehrkräfte gerechtfertigt sein könnten. Wir bitten dies in der konkreten Formulierung dieser Vorschrift auch entsprechend zu berücksichtigen.

5. § 2 Abs. 5 Nr. 3

Wie die VDP-Vertreter bei dem o.g. Gespräch vom 12.05. bereits ausgeführt haben, liegt es sicherlich im eigenem Interesse jedes Schulträgers, auch für dessen pädagogische Mitarbeiter und

Betreuungskräfte ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich u.a. aus § 30 a BZRG. Diese Regelung stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für die Schulbehörde dar, aus der sie zwingende Regularien für potentielle Ersatzschul-Träger im Genehmigungsverfahren ableiten könnte. Die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 28 Abs. 1 Verf LSA zur Genehmigung von Ersatzschulen sind abschließend ausgestaltet, so dass entsprechende Nachweise insbesondere zur Qualifizierung/Ausbildung/Eignung nur für die Lehrkräfte, nicht aber für sonstiges Personal, das den Unterricht nicht eigenverantwortlich erteilt, im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden können. Gleiches gilt beispielsweise für das an der Ersatzschule tätige technische Personal (z.B. Hausmeister, Sekretariat, Digitalassistent), für das der Schulträger ja ebenfalls kein erweitertes Führungszeugnis oder ähnliche Unterlagen vorhalten und der Schulaufsicht vorlegen muss.

Somit sollten die in dieser Vorschrift vorgesehenen Vorgaben bezüglich der pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen Betreuungskräfte (auch der pädagogischen Unterrichtshilfen, die in Abs. 4 Nr. 6 noch gesondert aufgeführt werden, nicht aber in Abs. 5 Nr. 3?) lediglich einen empfehlenden Charakter für die potentiellen Schulträger haben.

6. § 2 Abs. 5 Nr. 4

Auch die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes können nach unserer Auffassung nicht Bestandteil der Genehmigung von Ersatzschulen sein. Für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes ist weder das Bildungsministerium noch das Landesschulamt zuständig, auch ergibt sich aus den Verordnungsermächtigungen des Schulgesetzes (s. dort § 17 a) nichts anderes. Dies ändert natürlich nichts an unserer Einschätzung, dass es absolut sinnvoll und notwendig ist, den Masern-Impfschutz umzusetzen. Für die Durchsetzung dieses Bundesgesetzes aber sind die jeweiligen Gesundheitsämter der Landkreise zuständig.

7. § 2 Abs. 5 Nr. 5

Hier sei auf die möglicherweise auch an Ersatzschulen (alternativ bzw. ergänzend) vorgesehenen internationalen Schulabschlüsse verwiesen. Hierzu empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt die Aufnahme folgender Sätze 5 und 6 in die Vorschrift: *„Internationale Curricula, die einer anerkannten internationalen Programm- oder Schulakkreditierung unterliegen, gelten als gleichwertiger Ersatz für die Vorgaben für die öffentlichen Schulen. In diesen Fällen ist eine Begründung der Abweichung nach Satz 2 entbehrlich, maßgeblich ist hingegen der Nachweis der entsprechenden Programm- oder Schulakkreditierung.“*

8. § 2 Abs. 5 Nr. 7

Da gemäß Satz 1 bei der Einreichung des Antrages auf Genehmigung der Ersatzschule bereits eine Gesamtübersicht aller Lehrkräfte mit der Angabe der beabsichtigten Anstellungsverhältnisse sowie die Höhe der monatlichen Bruttovergütung darzustellen ist, stellt sich die Frage, warum es nicht genügt, für die Lehrkräfte (ähnlich wie bei der Schulleitung) entsprechende Musterarbeitsverträge vorzulegen. Sollten bei den Lehrkräften nach der Genehmigung der Ersatzschule bzw. nach der Aufnahme des Schulbetriebs personelle Änderungen stattfinden, wäre dies ohnehin jeweils dem Landesschulamt anzuzeigen.

9. § 2 Abs. 5 Nr. 9

Nachdem bislang die SchifT-VO die Vorlage von bauaufsichtlichen und gesundheitsschutzrechtlichen Bescheinigungen der zuständigen kommunalen Behörden durch den **Antragsteller bis zum geplanten Schulstart** vorgesehen hat (s. § 2 Abs. 5 Nr. 9 der noch aktuellen Verordnung), sieht der Verordnungsentwurf nunmehr eine entsprechende Vorlage **spätestens sechs Wochen vor Aufnahme des Schulbetriebs** (Ist damit der 01.08. oder der tatsächliche erste Schultag gemeint?) vor. Zwar ist das mit dieser vorgesehenen Verschärfung der Genehmigungsbedingungen beabsichtigte Ziel Ihres Hauses nachvollziehbar, gleichwohl stellt sich die Frage, welchen Anlass es für diese Verschärfung gibt und ob in der Vergangenheit der Start des Schulbetriebs kurzfristig durch die Schulverwaltung unterbunden werden musste, weil noch immer die o.g. Bescheinigungen nicht vorlagen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, auch diese beabsichtigte Verschärfung der Genehmigungsbedingungen nochmals auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen.

10. § 2 Abs. 5 Nr. 10

Hier sehen wir sehr kritisch, dass die aufgrund der Wartefristregelungen (die der VDP Sachsen-Anhalt weiterhin für verfassungswidrig hält) im Regelfall notwendigen Kreditverträge und/oder Bürgschaften zur Finanzierung des Schulbetriebs während der Wartefrist der Schulverwaltung nicht nur im Original vorgelegt werden, sondern dort offenbar auch bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens verbleiben sollen. Aus unserer Sicht genügt es hier völlig, dass die Schulverwaltung eine (ggf. beglaubigte) Kopie dieser Unterlagen erhält. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht die Schulverwaltung, sondern die Antragsteller/Ersatzschulträger das alleinige finanzielle Risiko für die Erfüllung der notwendigen Kreditverträge tragen, weshalb eine mehrmonatige Überlassung der Original-Kreditverträge und/oder -Bürgschaften an die Schulverwaltung als unangemessen erscheint.

C – Verfahren zur Anzeige des Lehrkräfteeinsatzes

1. § 3 Abs. 1

- a) Der Verordnungsentwurf sieht in den Sätzen 1 und 2 vor, dass der Lehrkräfteeinsatz **spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tätigkeit** beim Landesschulamt anzuzeigen ist und dass hiervon nur in „begründeten Ausnahmefällen“ abgewichen werden könne (Anzeige dann spätestens bis zur Aufnahme der Lehrtätigkeit). Wie schon im Rahmen unseres Austausches am 12.05. ausgeführt, hält der VDP Sachsen-Anhalt diese Vorgabe für gesetzeswidrig und ggü. den Ersatzschulträgern, die – um Unterrichtsausfall zu vermeiden – beim Lehrkräfteeinsatz oftmals sehr kurzfristig und flexibel reagieren müssen, zu einschränkend.

Die Gesetzesgrundlage für die geplante VO-Regelung stellt **§ 16a Abs. 6 SchulG-LSA** dar. Hierin heißt es: *„Der Schulträger hat der Schulbehörde **den Einsatz und das Ausscheiden von Lehrkräften unverzüglich** anzuzeigen.“*

Auch der Begründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, dass das Wort „unverzüglich“ so zu verstehen sei, dass die Ersatzschulträger ihre neuen Lehrkräfte regelmäßig bereits spätestens vier Wochen vor deren **erstmaligen** Unterrichtseinsatz anzeigen müssten. Im juristischen Sinne bedeutet der Begriff „unverzüglich“ so viel wie „ohne schuldhaftes Zögern“, jedoch nicht „vorfristig“. Aus unserer Sicht sollten deshalb Satz 1 und Satz 2 zu folgendem Satz zusammengefasst werden: *„Der Einsatz einer Lehrkraft gemäß § 4 oder § 5 ist spätestens mit der Aufnahme der Lehrtätigkeit an der Ersatzschule anzuzeigen.“*

- b) Weiterhin erscheint fraglich, ob der Gesetzgeber mit seiner entbürokratisierenden Anzeigeregulierung tatsächlich gemeint hat, dass die Ersatzschulträger sämtliche in **Satz 3** noch nicht einmal abschließend („insbesondere“) benannten Daten ihrer Lehrkräfte mit der Anzeige vorzulegen haben. Die Gespräche des Erstellers dieser Stellungnahme mit maßgeblichen Landtagsabgeordneten zu diesem Thema sprechen eher dagegen. Gewollt war und ist ein möglichst bürokratiarmes und auf Vertrauen basierendes Verfahren, das sowohl die Ersatzschulträger als auch die Verwaltung nachhaltig entlasten soll.

Insofern bittet der VDP Sachsen-Anhalt die Schulverwaltung darum, nochmals zu prüfen, welche Lehrkräfte-Daten nach den Vorgaben des Schulgesetzes zwingend zu übermitteln sind, dies auch vor dem Hintergrund, dass in Zeiten des Lehrkräftemangels freie und staatliche Schulen im Wettbewerb um gute Lehrkräfte stehen. Diese Argumentation bezieht sich auch auf die Vorgaben zu **Satz 6** und den Inhalt der hierin benannten **Formulare 1a und 1b**.

- c) Als nicht kompatibel mit der Vorgabe von § 16a Abs. 6 SchulG-LSA und auch nicht als praxistauglich sieht der VDP Sachsen-Anhalt die in **Satz 5** vorgesehene Regelung an, dass die Ersatzschulträger außerdem sämtliche **Einsatzänderungen** ihrer Lehrkräfte (z.B. Einsatz in anderen bzw. weiteren oder weniger Unterrichtsfächern) der Unterrichtsverwaltung anzuzeigen haben. Aus unserer Sicht bezieht sich die Vorgabe von § 16a Abs. 6 SchulG-LSA nur auf den **erstmaligen Unterrichtseinsatz** der neu hinzukommenden Lehrkraft an der betreffenden Ersatzschule.

Sollte es aus Gründen der Unterrichtsversorgung notwendig sein, bereits angezeigte Lehrkräfte auch noch in weiteren Unterrichtsfächern als sog. Neigungslehrkräfte (s. § 30 Abs. 3 S. 2. SchulG-LSA) einzusetzen, wäre dies eine **Frage der inneren Schulorganisation**, deren Umsetzung die Schulleitung und/oder der Schulträger nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet – so wie an den staatlichen Schulen auch. Eine Anzeige von derartigen Änderungen, die oftmals auch nur zeitlich begrenzt erfolgen, würde zudem zu einem **erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand für die Ersatzschulen und die Schulverwaltung** führen, der so nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt war (s. auch Ausführungen zu I. in den Vorbemerkungen zu dieser Stellungnahme). Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt deshalb folgende Formulierung des o.g. Satzes 5 vor: *„Für das Ausscheiden einer Lehrkraft gilt Satz 1 entsprechend.“*

D – Einsatz von Lehrkräften an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen

1. § 4 Abs. 1

In **Satz 1** dieser Vorschrift wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob es statt *„nach § 16a Abs. 1 **und** 2 des Schulgesetzes“* nicht *„nach § 16a Abs. 1 **oder** 2 des Schulgesetzes“* bzw. *„nach § 16a Abs. 1 **und/oder** 2 des Schulgesetzes“* heißen müsste.

Weiterhin stellt sich dem VDP Sachsen-Anhalt die Frage, ab wann Lehrkräfte, die der Definition von § 16a Abs. 2 SchulG unterliegen, im Unterricht eingesetzt werden dürfen, da sich **Satz 2** offenbar nur auf die Regelung von § 16a Abs. 1 SchulG bezieht. Diese Frage stellt sich umso mehr, falls Lehrkräfte nach § 16a Abs. 2 SchulG bereits die Vorgaben von § 16a Abs. 1 Nr. 3 SchulG erfüllen sollten. Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt zur Klarstellung folgende Formulierung für Satz 2 vor: *„Lehrkräfte, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, können unmittelbar im Unterricht eingesetzt werden.“*

2. § 4 Abs. 2

Wie in Ihrem Schreiben vom 11.05. bereits festgestellt. wäre der in diesem Absatz formulierte „Ausnahmetatbestand“ zu überdenken, da die hier benannten Personen (Lehrkräfte mit lediglich erstem

Staatsexamen) in vielen Stellenausschreibungen des Landesschulamtes mittlerweile an zweiter Stelle aufgeführt sind. Hinzu kommt, dass durch die vorgesehene Regelung die Personen, die ein grundständiges Lehramtsstudium erfolgreich absolviert haben (aber kein Referendariat), gegenüber Personen, die nach einem anderweitigen Hochschulstudium als Seiteneinsteigende an staatlichen und freien Schulen eingesetzt werden können, benachteiligt werden würden. Beide Personengruppen haben mit der erfolgreichen Absolvierung ihres Hochschulstudiums ihre fachlich-wissenschaftliche Eignung nachgewiesen. Daher wären aus unserer Sicht die Worte „in Ausnahmefällen“ zu streichen.

Weiterhin stellt sich die Frage, wer diese Personengruppe zum Unterrichtseinsatz zulassen soll. Auch hier greift aus unserer Sicht uneingeschränkt die Regelung des § 16a Abs. 4 S. 1 SchulG, d.h. der Ersatzschulträger prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für einen Unterrichtseinsatz vorliegen und setzt bei einem positiven Prüfergebnis die o.g. Personen im Unterricht ein. Einer gesonderten „Zulassung“ (z.B. durch das Landesschulamts) bedarf es hier hingegen nicht.

3. § 4 Abs. 3

Auch zu dieser Regelung stellt sich die Frage, wer die hier genannte Personengruppe zum Unterrichtseinsatz zulassen soll. Hier gilt unseres Erachtens ebenfalls der eigenverantwortliche Unterrichtseinsatz durch den Schulträger, einer externen Zulassung bedarf somit auch diese Personengruppe nicht.

4. § 4 Abs. 4

Wir begrüßen die vorgesehenen ergänzenden Regelungen der **Sätze 3 bis 5**. Die hier genannten Fallkonstellationen könnten aus unserer Sicht den Ausnahmetatbestand des § 16a Abs. 4 S. 2 SchulG begründen, falls der Ersatzschulträger diesbezüglich bei seiner eigenverantwortlichen Entscheidung Zweifel haben sollte.

5. § 4 Abs. 5

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt kann der Ersatzschulträger zwar mit Lehrkräften befristete Arbeitsverträge schließen oder auch Arbeitsverträge, bei denen der langfristige Unterrichtseinsatz an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. erfolgreiche Feststellung der pädagogischen Eignung; erfolgreiche Absolvierung einer Zusatzqualifikation), er wird selbst aber im Regelfall nicht eine Art „befristeten Unterrichtseinsatz“ (s. **Satz 4**) genehmigen.

Es würde hier aus unserer Sicht die Regelung genügen, dass der Ersatzschulträger die pädagogische Eignung spätestens nach einem 18monatigen Unterrichtseinsatz festzustellen hat, wobei er in diesem

Zeitraum wiederholt die pädagogische Eignung der Lehrkraft bzw. diesbezüglich erfolgte Fortschritte überprüfen kann. Ist die Eignung aber auch nach einem längstens 18monatigen Unterrichtseinsatz noch nicht feststellbar, darf der Ersatzschulträger die betreffende Lehrkraft zumindest vorerst nicht mehr im Unterricht einsetzen.

6. § 4 Abs. 6

Der VDP Sachsen-Anhalt hatte bereits in seiner Mail vom 10.04. die Frage aufgeworfen, was unter dem Begriff „Unabweisbarkeit des Lehrkräftebedarfs“ konkret zu verstehen ist und wie dieser schlüssig dargestellt werden könne. In Ihrer Antwort vom 11.05. teilten Sie hierzu mit, dass dieser Absatz nicht beibehalten werden solle.

Aus unserer Sicht war dieser aber so zu verstehen, dass Ihr Haus den freien Schulen mehr Freiräume beim Unterrichtseinsatz einräumen wollte (über die Vorgaben von § 16a Abs. 1 + 2 SchulG hinausgehend). Diese ursprüngliche Intention Ihres Hauses befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt selbstverständlich ganz ausdrücklich.

7. § 4 Abs. 9

Zunächst einmal sei zu dieser beabsichtigten Regelung auf die Vorgabe von § 30 Abs. 3 SchulG verwiesen. Danach können Lehrkräfte auch in anderen Fächern, Schulstufen und -formen eingesetzt werden, wenn es ihnen nach ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann und dies für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist (Vermeidung von Unterrichtsausfall durch den Einsatz von sog. Neigungslehrern). Eine Ausnahme hiervon sieht das Gesetz lediglich für die Erteilung von Religionsunterricht vor (§ 30 Abs. 3 S. 3 SchulG), nicht aber für die von den Buchstaben **b)** und **d)** erfassten Unterrichtsfächer Sport, Chemie, Biologie und Physik.

Insofern dürfte zumindest die vorgesehene Regelung zu **a)** unstrittig sein. Bei den unter **b)** und **d)** aufgeführten Unterrichtsfächern kann aus unserer Sicht zumindest die dahinter stehende Intention Ihres Hauses (Sicherheit der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler) nachvollzogen werden, auch wenn die von Ihnen in Ihrem Schreiben zitierte **Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht natürlich keinen Gesetzesrang aufweist, zumal es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz** handelt. Wenn Ihr Haus die in **b)** und **d)** vorgesehenen Regelungen tatsächlich rechtlich verbindlich für die Ersatzschulträger festschreiben will, muss es unseres Erachtens auch dafür Sorge tragen, dass z.B. die aufgeführten Weiterbildungskurse des LISA für das Fach Sport oder die Erlangung des Qualifizierungsnachweises zur Durchführung von Experimenten **sehr regelmäßig und unter Einbeziehung der Bedarfe auch der hiesigen Ersatzschulen vom Land (LISA) angeboten werden.**

Weiterhin darf aus unserer Sicht die Regelung von d) nicht so ausgelegt werden, dass Seiteneinsteigende in den hier genannten Unterrichtsfächern tatsächlich ein Hochschulstudium Chemie, Biologie oder Physik absolviert haben müssen, sondern dass sich die genannten Unterrichtsfächer aus dem jeweiligen Studium zumindest ableiten lassen sollten (z.B. Medizinausbildung für das Fach Biologie).

8. § 4 Abs. 11

Zu dieser Regelung sollte aus unserer Sicht noch ergänzt werden, dass die Ersatzschulträger bzw. deren Schulleitungen nach Feststellung der erforderlichen Eignung Seiteneinsteigende frühestens **nach einem Jahr der erfolgreichen Unterrichtstätigkeit** auch in Abschlussklassen und Abschlussprüfungen einsetzen dürfen.

9. § 4 Abs. 12

Hierzu stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob sich die hier vorgesehene „Eignungsprüfung“ lediglich auf Abs. 11 oder generell auf den Einsatz von Seiteneinsteigenden bezieht.

Klar ist: Auch den Einsatz bzw. die vorherige Einstellung von Seiteneinsteigenden hat der Ersatzschulträger eigenverantwortlich zu prüfen. Im Regelfall wird er sich dabei bereits zum Zeitpunkt der Einstellung auch einen Lebenslauf bzw. eine Darstellung des beruflichen Werdegangs vom Seiteneinsteigenden vorlegen lassen. Einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung dazu, dass die Lehrkraft die Darstellung ihres beruflichen Werdegangs handschriftlich zu unterzeichnen hat und dass diese Ausarbeitung nicht älter als zwei Monate (zum Zeitpunkt der Einstellung?) sein darf, bedarf es aus unserer Sicht aber nicht.

10. § 4 Abs. 13

Es ist selbstverständlich davon auszugehen, dass ein Ersatzschulträger auch ein hohes Interesse an einer regelmäßigen Qualifizierung seiner Lehrkräfte aufweist und entsprechende Qualifizierungen der betreffenden Lehrkräfte im Laufe deren Tätigkeit an der Ersatzschule dokumentiert. **In der Sache selbst aber hält der VDP Sachsen-Anhalt die in Abs. 13 vorgesehenen Forderungen für viel zu weitgehend und nicht durch Ermächtigungsregelungen des Schulgesetzes gedeckt.**

Es ist höchst fraglich, ob alle Lehrkräfte an staatlichen Schulen regelmäßig an fachwissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Hierzu würden wir bei Bedarf schon einmal eine Parlamentarische Anfrage zu der konkreten Handhabung an den staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen ankündigen, um hierzu Klarheit zu erlangen.

Selbstverständlich sind auch insbesondere Seiteneinsteigende fachlich und pädagogisch zu begleiten und/oder zu qualifizieren. Auch hier gilt unsere Forderung, dass die hierzu vom Land vorgehaltenen Qualifizierungsangebote auch den freien Schulen **in ausreichender Zahl** offenstehen müssen (s. § 30a Abs. 1 S. 5 SchulG), dass aber hierbei auch anderweitige Fortbildungen/Qualifizierungen, die von qualifizierten Dritten angeboten werden, von der Schulaufsicht anerkannt werden sollten.

E – Einsatz von Lehrkräften an Waldorfschulen

Zu den besonderen Regelungen zu den Freien Waldorfschulen verweist der VDP Sachsen-Anhalt auf eine bereits beim Bildungsministerium eingegangene Stellungnahme des Bundes der Freien Waldorfschulen, der sich der VDP Sachsen-Anhalt inhaltlich anschließt.

An dieser Stelle sei aber nochmals auf meine Anmerkung in der Mail des VDP Sachsen-Anhalt vom 10.04. verwiesen: Weder im aktuellen Schulgesetz noch im Entwurf der SchifT-VO ist aktuell festgehalten, wie der **Schuljahrgang 13 der Freien Waldorfschulen** finanzhilfetechnisch zu bewerten bzw. einzuordnen ist. Aus unserer Sicht sollte hierfür analog die Regelung des **§ 18 a Abs. 7 S. 2 Nr. 3 SchulG** herangezogen werden.

F – Stichprobenverpflichtung und Stichprobenprüfung

1. § 6 Abs. 1

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zwingt die Festlegung in § 16c SchulG die Schulaufsicht nicht dazu, in allen Schulformen in erheblichen Größenordnungen **anlasslose** „Stichproben“ (Tiefenprüfungen?) zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 16a und b SchulG vorzunehmen. Außerhalb des Evaluationsvorhabens von § 16c SchulG können nach unserem Verständnis entsprechende Überprüfungen der Schulträger ohnehin nur **anlassbezogen** sein oder z.B. als tatsächliche **Stichproben** im Zuge der jährlichen Feststellungen der konkreten Finanzhilfen vorgenommen werden.

Um den Evaluationsauftrag zu erfüllen, könnten auch weniger belastende und aufwendige Verfahren gewählt werden, z.B. Umfragen unter den Schulträgern, Auswertung der vorgenommenen Lehrkräfte-Anzeigen, Ergebnisse von anlassbezogenen Überprüfungen oder ähnliches. Zudem sieht § 17a Nr. 7 SchulG bezüglich des Evaluationsparagraphen 16c folgende nähere Regelungen vor, die in die SchifT-VO aufzunehmen sind: das konkrete Evaluationsziel, die von den Trägern vorzuhaltenden bzw. von der Schulaufsicht zu erhebenden Daten und den hierbei zugrunde zu legenden Parametern. Hierzu finden sich im Verordnungstext bislang noch zu wenig konkrete Aussagen.

Zu beachten ist auch, dass sowohl das Grundgesetz als auch unsere Landesverfassung davon sprechen, dass die an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Ausbildung/Qualifikation und ihrer Entlohnung **nicht wesentlich** hinter den entsprechenden aktuellen Verhältnissen, die diesbezüglich an den betreffenden staatlichen Schulen festzustellen sind, **zurückstehen dürfen** (Es sei auch nochmals auf das Erfordernis der „Gleichwertigkeit“ nicht aber der „Gleichartigkeit“ verwiesen.). Die vergleichbaren Daten aber der staatlichen Schulen sind zumindest in Teilen gar nicht öffentlich, so dass ein objektiver Vergleich von außen gar nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann.

2. § 6 Abs. 2

Zu dieser Regelung würde sich der VDP Sachsen-Anhalt eine Klarstellung bereits in der Verordnung wünschen, bei wie vielen Schulen (oder Schulträgern?) insgesamt pro Schuljahr und Schulform die unter Abs. 1 genannten Überprüfungen erfolgen sollen. **Es sei der Hinweis erlaubt, dass es Ziel des Gesetzgebers war, den Lehrkräfteeinsatz zu entbürokratisieren und diesen nicht noch wesentlich aufwendiger als bislang üblich zu überwachen.**

3. § 6 Abs. 3

Aus unserer Sicht sollte es nicht allein dem Landesschulamt überlassen sein, selbst festlegen zu können, ob die vorgesehenen Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Schulträger oder beim Landesschulamt erfolgen. Letzteres sollte nur erfolgen, wenn es in den Räumlichkeiten des Schulträgers an den erforderlichen Kapazitäten für die Durchführung der Überprüfungen mangeln sollte.

Falls die Unterlagen des Schulträgers an das Landesschulamt übersendet werden müssen, sollte das Landesschulamt den Träger eine **datenschutzrechtskonforme Überprüfung** und eine **vollständige Rücksendung der Unterlagen** garantieren. Die bereits in Ihrer Mail vom 11.05. getätigte Aussage „*Das Landesschulamt ist verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten.*“ genügt aus unserer Sicht nicht, da das Landesschulamt selbst bei der Versendung von Massen-E-Mails oftmals nicht im ausreichenden Maße den Datenschutz einhält.

G – Evaluierung

1. § 8 Abs. 1

Zu dieser vorgesehenen Regelung sei auf die bereits zu § 6 Abs. 1 getätigten Anmerkungen verwiesen.

2. § 8 Abs. 2

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass in der **noch in diesem Schuljahr** einzurichtenden Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung der Evaluation befassen soll, auch die Vertretungen der Schulen in freier Trägerschaft mitwirken dürfen. Aus unserer Sicht wäre es sachgerecht, wenn die Vertretungen für jede Schulform, die sie in ihrer Mitgliedschaft aufweisen, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für die Mitarbeit in der AG benennen können.

3. § 8 Abs. 3

Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt vor, dass – soweit ergangen – auch Gerichtsurteile zum Lehrkräfteeinsatz in Sachsen-Anhalt, die Tatbestände ab dem 08.03.25 betreffen, in die Bewertung mit aufgenommen werden sollten.

H – Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Änderungen

1. § 9 Abs. 1

Der VDP Sachsen-Anhalt gibt bezüglich der in **Satz 6** vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu bedenken, dass es unter Umständen notwendig werden könnte, bestimmte Elemente des pädagogischen Konzepts einer Ersatzschule auch kurzfristiger ändern zu müssen. Wie schlagen deshalb vor, die Worte „*in der Regel*“ zwischen den Worten „*sind*“ und „*sechs Monate*“ einzufügen.

Zur Umwandlung einer Schule bezieht sich Absatz 1 nur auf die Schulform der Gemeinschaftsschule. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass nach der Landtagswahl sogar neue Schulformen entstehen und/oder bisherige Schulformen wegfallen könnten (s. u.a. Wahlprogramme der CDU, SPD und AfD). Deshalb sollten die Regelungen zur (möglicherweise auch zwangsweisen) Umwandlung einer Schulform etwas allgemeiner gefasst und nicht nur auf die Gemeinschaftsschulen bezogen werden.

2. § 9 Abs. 3

Nach unserer Auffassung muss sich ein Schulträger, der eine anerkannte Ersatzschule von einem anderen Schulträger übernimmt und der in diesem Zuge den Nachweis erbringt, dass er auch künftig die Anerkennungs Voraussetzungen für die übernommene Schule gewährleisten wird, die Sicherheit haben, dass die staatliche Anerkennung der übernommenen Ersatzschule nicht entfällt, weil z.B. das Land eine angespannte Haushaltslage aufweist und eine Nichtzahlung der an die Anerkennung geknüpfte Finanzhilfe dem Land haushaltstechnisch willkommen wäre. Besteht diese Sicherheit nicht, würde das Finden eines neuen Schulträgers (z.B. bei einer finanziellen Notlage des bisherigen Trägers) deutlich erschwert werden. Aus

diesem Grund sollte Satz 3 wie folgt lauten: *„Wird das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen, ist die staatliche Anerkennung auf den übernehmenden Schulträger zu übertragen.“*

I – Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

1. § 10 Abs. 1

Für den VDP Sachsen-Anhalt stellt sich weiterhin die Frage, was unter dem Begriff „im Wesentlichen als beanstandungsfrei“ konkret zu verstehen ist, insbesondere, ob z.B. eine im Bereich der staatlichen Schulen aktuell übliche Unterschreitung der 100prozentigen Unterrichtsversorgung noch unter diesem Begriff zu subsumieren ist bzw. ab wann eine solche Unterschreitung an einer Ersatzschule von der Schulaufsicht beanstandet werden würde.

2. § 10 Abs. 4

Die unter 1. genannte Thematik ist auch wegen der in **Nr. 2** genannten Anforderung der Beifügung eines Überblicks zur Unterrichtsversorgung so relevant. Wie genau die prozentuale Unterrichtsversorgung im Bereich der staatlichen Schulen ermittelt wird, entzieht sich der Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt und sicherlich auch der meisten Ersatzschulträger. Wie bereits in unserem Gespräch vom 12.05. ausgeführt, empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt deshalb in der Nr. 2 die Worte *„ein Überblick zur Unterrichtsversorgung mit“* zu streichen und durch die Worte *„eine Darstellung“* zu ersetzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte zudem die Überprüfung in **Nr. 3** auf Muster der verwendeten Arbeitsverträge beschränkt werden.

3. § 10 Abs. 5

Da bei der schon bislang gewählten Formulierung der Beantragungsfrist zur staatlichen Anerkennung immer wieder die Frage aufkam, ob dieser Antrag z.B. bei allgemeinbildenden Ersatzschulen taggenau am 01.02. einzureichen ist, empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt folgende klarstellende Formulierung: *„Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll dem Landesschulamt spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem der Ersatzschulträger die Anerkennung anstrebt, vorliegen.“*

J – Antrag, Gewährung und Abrechnung der Finanzhilfe

1. § 12 Abs. 1

Da es in der Vergangenheit auch schon zu Härtefällen kam (Antrag ging beim Landesschulamt um einen Tag verspätet ein, Konsequenz: Keine Zahlung des Finanzhilfeabschlags für den Monat August, was einen Ersatzschulträger in eine ernsthafte wirtschaftliche Notlage

bringen kann), sollte die in **Satz 2** genannte Frist etwas flexibler ausgestaltet werden, so dass die Schulverwaltung in **begründeten Härtefällen** auch von der Rechtsfolge des **Satzes 4** abweichen kann.

2. § 12 Abs. 3 bis 5

Auch hierzu sei nochmals der Hinweis erlaubt, dass die in Sachsen-Anhalt bestehende **Wartefrist**, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz weiter verschärft wurde und nach deren Ablauf die betroffenen Ersatzschulträger trotz der Wahrnehmung des öffentlichen Bildungsauftrages keine Kompensation erhalten, nicht nur aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt, sondern auch zahlreicher namhafter Verfassungsrechtler **gegen die Vorgabe von Art. 28 Abs. 2 Verf LSA verstößt. Die Ersatzschulträger haben bereits ab der Aufnahme des genehmigten Schulbetriebs einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.** Die finanzhilfefreie Wartefrist stellt weder das mildeste Mittel dar, um zu sichern, dass Haushaltsmittel nur an seriös arbeitende Schulträger fließen (Sonderproblem: Diese Argumentation des BVerfG entfällt ja bereits dann, wenn ein etablierter Schulträger seine Zuverlässigkeit bereits beim Aufbau anderer Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt nachgewiesen hat.), noch entspricht sie der Absicht, die die Mütter und Väter unserer Landesverfassung mit der Festschreibung von Art. 28 Abs. 2 (der deutlich über den Wesensgehalt von Art. 7 Abs. 4 GG hinausgeht) verfolgt haben, nicht. Hierzu sei auch auf den Inhalt der Protokolle zur Entstehung unserer Landesverfassung (hier zu Art. 28) verwiesen.

3. § 12 Abs. 7

In diesem vorgesehenen Absatz hält der VDP Sachsen-Anhalt die beabsichtigten Regelungen in den **Sätzen 2 und 3** für problematisch. Es ist aus unserer Sicht zwar nachvollziehbar, dass ein Ersatzschulträger, der an seiner Schule den Gemeinsamen Unterricht umsetzen will, nachweisen muss, dass er über förderpädagogisch aus- oder fortgebildetes Fachpersonal verfügt, welches Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen entsprechend betreuen kann. Die neue Regelung, dass darüber hinaus auch noch ein konkreter Nachweis über die ggü. den betroffenen Schülerinnen und Schülern konkret erteilen (Sonder-?)Stunden vorzulegen ist, lehnt der VDP Sachsen-Anhalt jedoch ab. Diese Regelung würde einen **zusätzlichen bürokratischen Aufwand** erzeugen, für den weder eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz zu erkennen ist und der nach unserer Kenntnis so auch nicht im staatlichen Schulsystem zu erbringen ist.

Weiterhin stellt der VDP Sachsen-Anhalt die Praktikabilität der Regelung von **Satz 3** in Frage. Offenbar soll jährlich ein neues sonderpädagogisches Fördergutachten für jeden betroffenen Schüler

beantragt werden, was insbesondere für die Schulverwaltung eine erhebliche Herausforderung darstellt (zeitnahe Bearbeitung der Anträge). Zum anderen sind sicherlich auch vielfältige Fälle denkbar, in denen ein Schulträger einen derartigen Antrag im Laufe des Monats Januar gar nicht stellen kann, z.B. beim Zuzug einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Bundesland. Zu klären wäre deshalb, welche Konsequenzen für den Schulträger und den betroffenen Schüler daraus erwachsen, falls eine Beantragung eines (neuen) sonderpädagogischen Fördergutachtens nicht im Laufe des Januar möglich sein sollte.

4. § 12 Abs. 10

Schon seit langem stellen die unverändert vorgesehenen Regelungen in den **Sätzen 2 bis 4** einen hohen bürokratischen Aufwand und auch ein erhebliches Maß an Planungsunsicherheit sowohl für die Ersatzschulträger als auch für die Schulverwaltung dar.

Dieser Aufwand ist **im allgemeinbildenden Schulbereich** noch **nachvollziehbar**, da es hier nach unserer Kenntnis zu einem deutlich häufigeren Schulwechsel (z.B. umzugsbedingt) kommt als im berufsbildenden Bereich. Weiterhin spielt es im allgemeinbildenden Bereich auch eine nicht zu unterschätzende Rolle, dass beispielsweise ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erst im Laufe eines Schuljahres festgestellt werden könnte (auch hieran hängt ja die Höhe der gewährten Finanzhilfe). **Deshalb sollte das bisherige Verfahren auch im allgemeinbildenden Bereich beibehalten werden.**

Für den **berufsbildenden Bereich** schlägt der VDP Sachsen-Anhalt hingegen das **Stichtags-Verfahren** vor, das in vielen anderen Bundesländern längst etabliert ist und mit dem sich der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten reduzieren sowie die Planungssicherheit erhöhen würde.

Dieses Verfahren könnte wie folgt umgesetzt werden: Wenn sich der berufsbildende Schulträger an dem regulär am 01.08. beginnenden Schuljahr ausrichtet, könnte dessen Schülerzahl am **Stichtag 01.11.** vom Träger erfasst und von der Schulaufsicht kontrolliert werden. Für diese Schülerzahl würde der Träger dann über das gesamte Schuljahr den entsprechenden Finanzhilfesatz erhalten und zwar unabhängig davon, ob er im weiteren Verlauf noch weitere Schüler dazu gewinnt oder verliert. Bei berufsbildenden Schulträgern, die vom Zeitlauf des regulären Schuljahres abweichen, könnte der Stichtag auf den Ablauf des 3. Monats nach dem vom Schulträger gewählten Schuljahresbeginn festgelegt werden. **Der VDP Sachsen-Anhalt bittet das Bildungsministerium, diesen Entbürokratisierungsvorschlag ernsthaft zu prüfen.**

Die Regelung in **Satz 4** sollte unseres Erachtens nur Anwendung finden, wenn der Ersatzschulträger nicht nachweisen kann, dass er sich umfassend um eine Beendigung des unentschuldigtem Fehlens der Schülerin oder des Schülers bemüht hat (unter Einbeziehung der Eltern und ggf. der Schulverwaltung sowie des Jugendamtes).

K – Ermittlung der Steigerungsrate und Fortschreibung der Schülerkostensätze

1. § 13 Abs. 2

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sollte nochmals geprüft werden, ob eine Veröffentlichung der Berechnungsgrundlagen der jeweiligen Steigerungsrate bis zum 30.06. tatsächlich nur gewährleistet werden kann, wenn hierbei ausschließlich auf Daten, die bis zum 01.04. vorliegen, zurückgegriffen wird. In Zeiten der Digitalisierung sollte es trotz des notwendigen Vorlaufs für den Druck des Schulverwaltungsblatts möglich sein, auch auf die entsprechenden Daten, die **bis zum 01.05.** bekannt sind, zurückgreifen zu können. Damit könnte unter Umständen etwas mehr Klarheit zur tatsächlichen Höhe der Finanzhilfe im neu startenden Schuljahr geschaffen werden.

2. § 13 Abs. 5

Da davon auszugehen ist, dass jeweils bis Ende Januar die für die Finanzhilfeberechnung des abgelaufenen Schuljahres heranzuziehenden Steigerungsdaten bekannt sind, stellt sich auch hier die Frage, ob die entsprechenden „endgültigen“ Schülerkostensätze nicht bereits **bis Ende März** im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht werden könnten, damit die Ersatzschulträger schneller Rechts- und Planungssicherheit haben. Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt vor, in **Satz 2** das Wort „soll“ zu streichen und durch die Wörter „*ist spätestens*“ zu ersetzen.

3. § 13 Abs. 6

Mit Blick auf die vorgesehene Regelung in **Satz 3** schlägt der VDP Sachsen-Anhalt vor, dass die Schulverwaltung die Ersatzschulträger jeweils zeitnah über die voraussichtlichen Auswirkungen von nach dem 01.04. (oder – wie vorgeschlagen – nach dem 01.05.) bekannt werdenden Änderungen beim Tarifvertrag oder beim Verbraucherpreisindex auf die Schülerkostensätze des betreffenden Schuljahres informiert, damit die Schulträger besser in der Lage sind, die in Satz 3 geforderte Vorsorge treffen zu können.

L – Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

1. § 15 Abs. 1

Wie schon in unserem Gespräch vom 12.05. thematisiert, hält der VDP Sachsen-Anhalt angesichts des Umstandes, dass die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen neben dem bisherigen Verwendungsnachweisformular und einem in der Regel von einem Steuerberater erstellten Jahresabschluss oder erstellte Jahresrechnung nunmehr auch noch eine Prüfung des Abschlusses oder der Rechnung durch einen Wirtschaftsprüfer veranlassen und dessen Bericht vorlegen sollen, **ein Festhalten an der bisherigen Frist 15. Juli für nicht sachgerecht und teilweise auch für nicht umsetzbar.**

Insbesondere Schulträger, die ihr Haushaltsjahr nach dem Kalenderjahr ausrichten, hätten nach dem Ende ihres Haushaltsjahres nur noch 6,5 Monate Zeit, um die entsprechenden Abschlüsse und Berichte von ihrem Steuerberater erstellen und anschließend von ihrem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dies dürfte in vielen Fällen kaum möglich sein, so dass der Antrag eines Schulträgers auf Verlängerung der Abgabefrist eher der Regel – als der Ausnahmefall werden dürfte. **Aus unserer Sicht sollte die o.g. Frist für alle Schulträger, deren Haushaltsjahr das Kalenderjahr ist, auf frühestens 31.12. des Folgejahres festgelegt werden.** Letzteres gilt umso mehr mit Blick auf die geplante Neuregelung in **Absatz 3.**

2. § 15 Abs. 3

Als ebenfalls nicht unproblematisch bewertet der VDP Sachsen-Anhalt die geplante Neuregelung, dass das Landesschulamt künftig ohne weitere Fristvorgabe entscheiden kann, ob sie einem begründeten Schulträgerantrag auf Verlängerung der Abgabefrist stattgibt und falls ja, welche Nachfrist es hierfür für angemessen hält.

Bisher hieß es hierzu in § 11 Abs. 2 S. 4 SchifT-VO: *„Das Landesschulamt kann die Frist auf Antrag des Schulträgers mit entsprechender Begründung um sechs Monate verlängern.“*

Da Absatz 3 an die nicht fristgerechte oder nicht vollständige Abgabe der Unterlagen für den Finanzhilfeverwendungsnachweis sehr ernsthafte, möglicherweise existenzbedrohende Rechtsfolgen knüpfen will (s. **Nr. b und c**), sollte hier klarer geregelt werden, wann eine Verlängerung der Abgabefrist auf jeden Fall gewährt werden muss und welchen Zeitraum diese Verlängerung mindestens vorzusehen hat.

3. § 15 Abs. 4

Der VDP Sachsen-Anhalt erkennt das Bemühen des Bildungsministeriums an, den Ersatzschulträgern eine gewisse Übergangszeit bis zum vollen Wirken der Neuregelungen des § 18g Abs. 2 SchulG bzw. der hierzu angedrohten Sanktionen gemäß § 18g Abs. 3 SchulG einzuräumen.

Es sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, ob diese Übergangsregelung für die Unterlagen gilt, die fristgerecht bis zum 15.07.27 oder bis zum 15.07.28 abzugeben wären.

In diesem Zusammenhang möchte der VDP Sachsen-Anhalt auch positiv den in Ihrem Schreiben vom 11.05. erwähnten beabsichtigten **Erlass für kleinere Schulträger** (Verzicht auf Erfordernis der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer) hervorheben.

Dies ändert trotzdem nichts an unserer grundsätzlichen Auffassung, dass die quasi über Nacht in das Gesetz aufgenommene **Wirtschaftsprüferregelung** nur den finanziellen und bürokratischen Aufwand für alle Ersatzschulträger unnötigerweise erhöht. Dies scheinen mittlerweile auch die Fraktionsspitzen der Koalitionsparteien so zu sehen, wie uns auf unserer Podiumsdiskussion am 19.05. von den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden versichert wurde. Es sei auch nochmals u.a. auf die Bundesländer Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg verwiesen, in denen das Finanzhilfeverwendungsnachweisverfahren vollständig abgeschafft wurde, weil die gewährten Schülerkostensätze ohnehin nur Pauschalbeträge sind, die jedem Schulträger je Schüler zu gewähren sind. **Der VDP Sachsen-Anhalt wird sich deshalb weiterhin für eine Rücknahme der Wirtschaftsprüferregelung einsetzen.**

M – Ergänzungsschulen – Anzeige

1. § 17 Abs. 2

Angesichts der Umstände, dass das Grundgesetz für Ergänzungsschulen lediglich festschreibt, dass deren Errichtung zu gewährleisten ist und dass das Land Sachsen-Anhalt an keiner Stelle vorgesehen hat, eine Ergänzungsschule finanziell zu unterstützen (selbst wenn diese – z.B. als International School – einen erheblichen wirtschafts- und bildungspolitischen Nutzen für das Land erzeugen sollte), hält der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehenen Regelungen zur Anzeige der Schule (versehen mit sehr strikten Fristen), die sich an denen der Ersatzschule orientieren, für völlig überzogen und allenfalls für gerechtfertigt, wenn die Ergänzungsschule die staatliche Anerkennung nach § 19 SchifT-VO anstreben sollte.

N – Sonstiges

- Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt die vorgesehene Einrichtung einer weiteren Arbeitsgruppe im Laufe des Schuljahres 2026/27 (s. **§ 22**) zur Ermittlung der staatlichen Schülerkosten, die für die Neufestsetzung der Schülerkostensätze ab 2030 herangezogen werden sollen und knüpft daran die Erwartung, dass entsprechende gesetzliche Neuregelungen nicht erneut im Wege eines Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen werden und dass die Hinweise der Vertreter der freien Schulen auch zu aktuellen Schwachstellen des Gesetzes stärker als zuletzt Berücksichtigung finden.
- Bezüglich der Übergangsvorschrift von **§ 23 Abs. 1** regt der VDP Sachsen-Anhalt an, diese Regelung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen SchifT-VO auszuweiten.
- Da die neue SchifT-VO am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten soll, stellt sich die Frage, wie mit Bescheiden des Landesschulamtes umgegangen werden soll, die seit dem 08.03.25 bis zum Inkrafttreten der neuen SchifT-VO mit Verweis auf Vorgaben der noch aktuellen SchifT-VO ergangen sind, die aber den neuen schulgesetzlichen Vorgaben widersprechen. Aktuell fordert das Landesschulamts von den Grundschulträgern beispielsweise Nachweise zur Sicherstellung der verlässlichen Öffnungszeit ab, obwohl diese für die Auszahlung der Finanzhilfe keine Relevanz mehr haben.

Soweit zu den Ausführungen des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der neuen SchifT-VO. Ich bedanke mich für Ihre Befassung mit unseren Argumenten und Vorschlägen und stehe Ihnen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
– Geschäftsführer –